

**Betrifft: Regelung über den Zugang des Europäischen Parlaments zu bestimmten
Informationen im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Beigefügt erhalten Sie ein „Arbeitsdokument“ der Ratspräsidentschaft im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen mit dem Europäischen Parlament über das oben erwähnte Thema.

Arbeitsdokument

Regelung über den Zugang des Europäischen Parlaments zu bestimmten Informationen im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Rat und der Generalsekretär/Hohe Vertreter haben Beschlüsse über den Schutz von Informationen gefasst, die im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik als TRES SECRET/TOP SECRET (streng geheim), SECRET (geheim) oder CONFIDENTIEL (vertraulich) einzustufen sind¹. Mit dem vorliegenden Text wird der Zugang des Europäischen Parlaments zu diesen Informationen geregelt.
- 1.2 Die Bestimmungen dieser Regelung gelten unbeschadet des Beschlusses des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments².

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Übermittlung und Behandlung der Informationen, die Gegenstand dieser Regelung sind, erfolgt unter Wahrung der Interessen, die durch die Einstufung geschützt werden sollen, insbesondere des öffentlichen Interesses bezüglich der Sicherheit und Verteidigung der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder der militärischen und nichtmilitärischen Krisenbewältigung.
- 2.2 Die Informationen, die von einem Staat, einer Institution oder einer dritten internationalen Organisation übermittelt werden, werden nur mit deren Zustimmung weitergeleitet.

¹ Beschluss des Rates vom 14. August 2000 zur Änderung des Beschlusses 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten und des Beschlusses 2000/23/EG zur Verbesserung der Information über die Gesetzgebungstätigkeit des Rates und das öffentliche Register der Ratsdokumente (ABl. Nr. L 212 vom 23.8.2000, S. 9) und Beschluss des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vom 27. Juli 2000 über die im Generalsekretariat des Rates anzuwendenden Maßnahmen zum Schutz der als Verschlusssachen einzustufenden Informationen (ABl. Nr. C 239 vom 23.8.2000, S. 1)

3. Modalitäten der Unterrichtung des Europäischen Parlaments

3.1 Die Ratspräsidentschaft oder der Generalsekretär/Hohe Vertreter unterrichten gemäß den nachstehend vorgesehenen Modalitäten

- den Präsidenten des Europäischen Parlaments,
- den Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie
- ein drittes Mitglied des Europäischen Parlaments, das vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Ratspräsidenten einvernehmlich benannt wird,

über die Entwicklungen der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

3.2 Im allgemeinen erfolgt diese Unterrichtung alle drei Monate. Im Falle einer Krise oder auf Ersuchen des Präsidenten des Europäischen Parlaments erfolgt sie in kürzeren Abständen.

3.3 Die Information soll den unter Punkt 3.1 erwähnten Personen die Möglichkeit geben, eine möglichst genaue Kenntnis der Situation zu erlangen, ohne den geschützten Interessen abträglich zu sein.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Das Europäische Parlament und der Rat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der Bestimmungen dieser Regelung, u.a. bezüglich der Ermächtigung der betreffenden Personen, sicherzustellen.

4.2 Die beiden Institutionen sind bereit, über vergleichbare Regelungen für bestimmte Informationen in anderen Tätigkeitsbereichen des Rates zu beraten.

² ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 2